

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 11

München, den 20. Dezember

2018

Zum Jahreswechsel

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

wir haben ein spannendes Jahr voller Veränderungen hinter uns. Neben einer neuen Bundesregierung hat es auch zwei Regierungsbildungen in Bayern gegeben. Ich freue mich auf die vielfältigen Herausforderungen in meinem neuen Amt und auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen.

Wir haben in Bayern eine leistungsfähige und starke Justiz. Dazu leistet eine vorausschauende Politik einen wichtigen Beitrag. Entscheidend ist aber der große Einsatz eines und einer jeden Einzelnen von Ihnen. Tag für Tag leisten Sie wichtige Arbeit für die Freiheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern. Dafür möchte ich Ihnen herzlich danken.

An die erfolgreiche Arbeit meines Vorgängers Herrn Prof. Dr. Bausback möchte ich anknüpfen und mich mit voller Kraft für die bayerische Justiz und für Sie alle einsetzen. Die Bedeutung einer ausreichenden Personal- und Sachausstattung ist mir dabei bewusst. Ich bin zuversichtlich, dass wir die Aufgaben und Herausforderungen der kommenden Jahre gemeinsam meistern werden.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich für die Feiertage und für das neue Jahr alles Gute.



*Georg Eisenreich
Bayerischer Staatsminister der Justiz*

Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter www.verkuendung.bayern.de im Bereich Service/Print-On-Demand.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
17.08.2018	2030.8.7-F Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	120
02.11.2018	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	121
23.11.2018	3101-J Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	122
23.11.2018	3101-J Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	125
27.11.2018	3003.3-J Änderung der Aktenordnung	128
28.11.2018	3122.1-J Änderung der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe	129
	Stellenausschreibungen	130
	Literaturhinweise	132

Bekanntmachungen

2030.8.7-F

Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 17. August 2018, Az. 24-P 1728-3/7

§ 1

In Nr. 11.1 Satz 2 der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung (FkzBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. November 2017 (FMBl. S. 526) geändert worden ist, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

3121.0-J

**Änderung der Bekanntmachung
über die Einführung und Ergänzung
der Richtlinien für das Strafverfahren
und das Bußgeldverfahren**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 2. November 2018, Az. E2 - 4208 - II - 7103/2017

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl. S. 358), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Juni 2017 (JMBl. S. 194) geändert worden sind, werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 90 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
 - 1.3 Nr. 140 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - 1.3.2 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - 1.4 Nr. 174b wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„174b Bestellung des Beistandes und des psychosozialen Prozessbegleiters“.
 - 1.4.2 Der Wortlaut wird Satz 1.
 - 1.4.3 Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.“
 - 1.5 Nr. 194 wird wie folgt gefasst:
„Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. – S. 1206).“
 - 1.6 In Nr. 195 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Telefon 01888/17-0, Telefax 01888/173402)“ durch den Klammerzusatz „(Tel. Nr.: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00–16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911)“ ersetzt.
 - 1.7 Nr. 205 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 In Satz 2 erster Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(§§ 89a und 89b StGB)“ die Wörter „oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB)“ eingefügt.
 - 1.7.2 In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 BVerfSchG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1b BVerfSchG“ ersetzt.
 - 1.8 Nr. 207 wird wie folgt geändert:
 - 1.8.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen
 1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
 2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
 3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
 4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
 5. politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen
 - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
 - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
 - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
 - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211, 212 StGB,
 - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227, 231 StGB,
 - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234, 239 bis 239b StGB,
 - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,
 - h) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, § 308 Abs. 1 bis 5, § 309 Abs. 3 und 4, § 310 Abs. 1 Nr. 2, § 315 Abs. 1 bis 5, § 315b Abs. 1 bis 4, §§ 316a, 316c, 318 Abs. 3 und 4 StGB,
 6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
 7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes,
dem Bundeskriminalamt – unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch – alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Abschlussentscheidung (z. B. Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung. ²Ausgenommen sind:
 - a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z. B. Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
 - b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.“
 - 1.8.2 In Abs. 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - 1.9 In Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
 - 1.10 In Nr. 212 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 89a oder 89b StGB“ durch die Angabe „§§ 89a, 89b oder 89c StGB“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

3101-J**Änderung der Geschäftsanweisung
der Gerichtsvollzieher****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 23. November 2018, Az. D1 - 2344 - I - 11710/2017**

1. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. August 2013, JMBl. S. 94), die durch Bekanntmachung vom 5. September 2016 (JMBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland“.
- 1.1.2 Im Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Buchst. E wird in der Überschrift nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.
- 1.1.3 Im Zweiten Teil werden in der Überschrift des Sechsten Abschnitts die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- 1.1.4 In der Angabe zu § 198 werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
- 1.1.5 Im Zweiten Teil wird der Siebente Abschnitt vollständig gestrichen.
- 1.2 § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Form des Auftrags
(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Abs. 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Abs. 2 ZPO)
¹Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. ²Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulare zu stellen. ³Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Abs. 2 GVFV). ⁴Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“
- 1.3 § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Bei der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids hat der Gerichtsvollzieher die für den Antragsgegner bestimmte Ausfertigung zu übergeben. ²Liegt eine solche nicht vor, ist eine beglaubigte Abschrift der für den Antragsteller gefertigten Ausfertigung zu übergeben.“
- 1.3.2 In Satz 4 werden die Wörter „des Vordrucksatzes nach Satz 2“ gestrichen.
- 1.4 In § 28 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.
- 1.5 In § 29 Abs. 2 werden nach dem Wort „unsittlichem,“ die Wörter „offensichtlich rechtsmissbräuchlichem,“ eingefügt.
- 1.6 § 31 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Ist eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ohne mündliche Erörterung erlassen, so gilt der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG).“
- 1.6.2 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Ansprüche ankommt (siehe § 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X bezüglich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung), sind die zu vollstreckenden Ansprüche desselben Gläubigers innerhalb eines Auftrags zusammenzurechnen, auch wenn sie in unterschiedlichen Urkunden tituliert sind.“
- 1.6.3 Abs. 5 Satz 5 wird aufgehoben.
- 1.6.4 Nach Abs. 5 werden die folgenden Abs. 6 und 7 eingefügt:
„(6) In den Fällen des § 754a ZPO bedarf es der Übergabe einer Ausfertigung des Schuldtitels nicht, soweit der Gerichtsvollzieher die Ausfertigung nicht gemäß § 754a Absatz 2 ZPO nachgefordert hat.
(7) Hat der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde zu leisten, zum Beispiel eines Wechsels, einer Anweisung oder eines Orderpapiers, so muss sich der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung auch diese Urkunde aushändigen lassen.“
- 1.6.5 Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 8 und 9.
- 1.7 § 34 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- 1.7.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.8 § 38 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Nr. 1 wird die Angabe „§ 104 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 7“ ersetzt.
- 1.8.2 In Nr. 10 wird die Angabe „§ 27a Absatz 7“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.
- 1.8.3 In Nr. 11 wird die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 7“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 8“ ersetzt.
- 1.8.4 In Nr. 28 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nrn. 29 bis 33 angefügt:

- „29. Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen des Insolvenzgerichts bei Nichteröffnung des Verfahrens (§ 26a InsO);
30. Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 10 Absatz 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG));
31. Vergleichen vor der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 102 Absatz 2 Satz 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG));
32. angenommenen Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 105 Absatz 5 VGG);
33. Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsichtsbehörde nach dem VGG (§ 122 Absatz 3 VGG).“
- 1.9 § 40 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Schuldtitle nach den in § 1 Absatz 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) genannten zwischenstaatlichen Verträgen und europarechtlichen Verordnungen oder §§ 36 folgende des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) bedürfen keiner besonderen Anerkennung; sie sind nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden einer Kammer beim Landgericht oder des Familiengerichts zur Zwangsvollstreckung geeignet.“
- 1.9.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 18 folgende AVAG)“ durch die Wörter „(§§ 18 folgende AVAG oder §§ 41, 49 folgende AUG)“ ersetzt.
- 1.9.1.3 In Satz 4 wird die Angabe „(§§ 23 folgende AVAG)“ durch die Wörter „(§§ 23 folgende AVAG oder §§ 53 folgende AUG)“ ersetzt.
- 1.9.2 Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung der Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder aus Unterhaltstiteln, die nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2008 zu vollstrecken sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1112 ZPO, § 30 AUG). ²Der Antragsteller hat eine Ausfertigung der Entscheidung und eine – auf dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt ausgestellte – Bescheinigung des Ursprungsgerichts vorzulegen. ³Die Bescheinigung enthält einen Auszug der Entscheidung. ⁴Der Gerichtsvollzieher darf vom Antragsteller eine Übersetzung nur verlangen, wenn er das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortsetzen kann.“
- 1.10 § 47 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Außenwirtschaftsverkehr ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 AWG:
1. der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland,
 2. der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern.“
- 1.10.2 In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 32 Absatz 2 AWG)“ durch die Wörter „(§ 16 Absatz 2 Satz 2 AWG)“ ersetzt.
- 1.10.3 In Abs. 3 werden die Wörter „(§ 32 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ durch die Wörter „(§ 16 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ ersetzt.
- 1.10.4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.10.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG“ und werden die Wörter „in einem fremden Wirtschaftsgebiet“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.
- 1.10.4.2 In Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.
- 1.11 § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
- „⁶Im vereinfachten Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO bedarf es einer Quittierung auf dem Titel oder einer Aushändigung des Titels an den Schuldner nicht.“
- 1.11.2 Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.
- 1.12 In § 61 Abs. 7 werden die Wörter „der Justizbeitragsordnung (JBeitrO)“ durch die Wörter „des Justizbeitragsgesetzes (JBeitrG)“ ersetzt.
- 1.13 § 69 wird wie folgt gefasst:
- „§ 69
- Zahlungsverkehr mit Personen
im Ausland**
- (1) Zahlungen zwischen dem Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes und dem Ausland unterliegen keinen Beschränkungen, soweit nicht nach den §§ 4 bis 8 AWG Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden.
- (2) ¹Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher von Ausländern (§ 63 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 AWV) oder für deren Rechnung von Inländern (§ 63 Satz 1 Nummer 2 AWV) entgegennimmt (eingehende Zahlungen) oder die der Gerichtsvollzieher an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leistet (ausgehende Zahlungen), sind gemäß den §§ 63 bis 73 AWV gegenüber der Deutschen Bundesbank meldepflichtig, es sei denn, dass die Zahlung einen Betrag von 12 500 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigt. ²Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen (§ 72 Absatz 1 Satz 1 AWV). ³Hierfür sind die

- von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten (§ 72 Absatz 1 Satz 2 AWW). ⁴Der Gerichtsvollzieher hat die Meldefristen des § 71 AWW zu beachten.“
- 1.14 In § 116 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
- 1.15 § 117 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 1.15.2 Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.
- 1.15.3 In dem neuen Abs. 5 werden die Wörter „Absätze 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
- 1.15.4 In dem neuen Abs. 6 werden die Wörter „Absätze 1 bis 6“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
- 1.16 In § 118 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 117 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 4“ ersetzt.
- 1.17 In § 128 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 214 Absatz 2 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 214 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2“ ersetzt.
- 1.18 Dem § 129 Abs. 2 wird folgender Satz 9 angefügt:
„⁹Der genaue Speicherort der Dokumentation ist aktenkundig zu machen.“
- 1.19 § 134 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:
„³Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG gilt zugleich als Auftrag zur Vollstreckung, wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen wurde. ⁴Der Beschluss nach § 214 Absatz 1 FamFG ist von Amts wegen zuzustellen. ⁵Mit der Zustellung beauftragt die Geschäftsstelle den Gerichtsvollzieher auf die in § 176 Absatz 1 ZPO bestimmte Weise (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 176 Abs. 1 ZPO).“
- 1.19.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
- 1.20 Im Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Buchst. E wird in der Überschrift nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.
- 1.21 Dem § 135 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“
- 1.22 In § 136 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „(§ 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO)“ die Wörter „oder sind seit einer vorherigen Zahlungsaufforderung zwei Wochen erfolglos verstrichen (§ 802f Absatz 1 Satz 4 ZPO)“ eingefügt.
- 1.23 § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.23.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Der Gläubiger, sein Verfahrensbevollmächtigter, der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung
- der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen.“
- 1.23.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.“
- 1.23.3 Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
- 1.24 In § 139 Satz 1 werden nach dem Wort „Ladungsfrist“ die Wörter „und die gegebenenfalls nach § 802f Absatz 1 ZPO erforderliche Frist“ eingefügt.
- 1.25 § 140 wird wie folgt geändert:
- 1.25.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2 VermVV“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV“ ersetzt.
- 1.25.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.25.2.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“
- 1.25.2.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- 1.26 § 141 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.26.1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
„²Der Gerichtsvollzieher darf diese Auskünfte nur einholen, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist. ³Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Forderung ankommt (vgl. § 74a SGB X), gilt § 31 Abs. 4 Satz 4 GVGA entsprechend.“
- 1.26.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- 1.27 § 145 wird wie folgt geändert:
- 1.27.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.27.1.1 Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„⁵Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus (§ 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO).“
- 1.27.1.2 Die bisherigen Sätze 5 bis 14 werden die Sätze 6 bis 15.
- 1.27.1.3 In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
- 1.27.2 Abs. 3 Satz 8 und 9 werden aufgehoben.
- 1.27.3 In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.
- 1.28 § 151 wird wie folgt geändert:
- 1.28.1 In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 SchuFV“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 2 SchuFV“ ersetzt.
- 1.28.2 Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Bei der Erstellung und Übermittlung der Eintragungsanordnungen sind die in der „Definition bundeseinheitlicher Standards zur Erstellung und Übermittlung von Eintragungsanordnungen gemäß § 882c ZPO“ niedergelegten bundes-

einheitlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.“

- 1.29 Dem § 156 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Ein Ersuchen zur Herausgabe eines Kindes ist grundsätzlich vorrangig zu bearbeiten und beschleunigt durchzuführen (§ 88 Absatz 3 Satz 1 FamFG).“
- 1.30 § 191 wird wie folgt geändert:
- 1.30.1 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 1.30.2 Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 1.31 Im Zweiten Teil werden in der Überschrift des Sechsten Abschnitts die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- 1.32 § 196 wird wie folgt geändert:
- 1.32.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- 1.32.2 In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
- 1.33 § 198 wird wie folgt geändert:
- 1.33.1 In der Überschrift werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
- 1.33.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.33.2.1 In Satz 3 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.
- 1.33.2.2 In Satz 1 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „verfallenen oder“ gestrichen.
- 1.33.3 In Abs. 2 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.
- 1.33.4 In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
- 1.33.5 In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „verfallener oder“ gestrichen.
- 1.33.6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) ¹Der Versteigerungstermin ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. ²Die eingezogenen Sachen dürfen an Täter oder Teilnehmer der Straftat oder Beteiligte an der Ordnungswidrigkeit nur mit Einwilligung der obersten Justizbehörde veräußert werden. ³Der freihändige Verkauf an Richter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Justizverwaltung oder an Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ist nicht zulässig.“
- 1.34 Der Siebente Abschnitt des Zweiten Teils wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

3101-J

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 23. November 2018, Az. D1 - 2344 - I - 11710/2017

1. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. August 2013, JMBl. S. 95), die durch Bekanntmachung vom 5. September 2016 (JMBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Entgegennahme von Aufträgen“.
- 1.1.2 Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:
„§ 78 Überlange Verfahrensdauer“.
- 1.2 In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:
- „5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,
6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt und das Registerportal der Länder über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden.“
- 1.3 In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- 1.4 § 16 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- 1.4.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.5 In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsortes“ ein Komma und die Wörter „der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes“ eingefügt.
- 1.6 In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr mit der Bevölkerung“ durch das Wort „Publikumsverkehr“ ersetzt.
- 1.7 § 24 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 24
Entgegennahme von Aufträgen“.
- 1.7.2 Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Auf elektronischem Wege eingegangene Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher nach landesrechtlicher Bestimmung zuzuleiten.“

- 1.8 § 30 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Abs. 2 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 5 bis 9 ersetzt:
 „⁵Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten. ⁶Soweit der Gerichtsvollzieher das Postfach selbst einrichtet, sind die Zugangsdaten in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. ⁷Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen. ⁸Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. ⁹Das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer ist bzw. sind mindestens einmal arbeitstäglich abzurufen.“
- 1.8.2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) ¹Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss für den Publikumsverkehr geeignet sein. ²Dementsprechend muss es mit einer für die ordentliche und schnelle Geschäftsführung erforderlichen Büroeinrichtung, insbesondere einer zweckmäßigen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzenden IT-Ausstattung und den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften ausgestattet sein. ³Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich.“
- 1.8.3 Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:
 „(4) ¹Die verwendeten Computer und darauf gespeicherten Daten sind in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen Missbrauch, insbesondere gegen unbefugte Wegnahme, zu sichern. ²Das IT-System ist durch ein nur dem Gerichtsvollzieher und seinem Vertreter bekanntes „Kennwort“ (Code, Kennziffer usw.) zu sichern. ³Das jeweils aktuelle Kennwort ist in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. ⁴Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. ⁵Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und die landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. ⁶Wegen der erforderlichen hohen Anforderungen an die Sicherheit der Datenbestände sind von den verwendeten Datenträgern arbeitstäglich Sicherungskopien des dienstlichen Datenbestandes, d. h. ohne die Daten der Programmsoftware und des Betriebssystems, auf Wechseldatenträgern herzustellen, die in einer Missbrauch, Beschädigung oder Vernichtung ausschließenden Weise zu verwahren sind. ⁷Eine Sicherungskopie darf erst dann überschrieben werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt ist. ⁸Die verwendeten Programme und die programmierte Kennzeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden. ⁹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das genutzte IT-System durch Software gegen Schadprogramme zu schützen und den Schutz regelmäßig zu aktualisieren. ¹⁰Näheres kann durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden.
 (5) ¹Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch, per Telefax und über sein IT-System empfangsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann. ²Ein von einem Gerichtsvollzieher verwendetes Kopiergerät muss Ablichtungen herstellen, die das Schriftstück in Originalgröße oder nur gering verkleinert wiedergeben und hinreichend fälschungssicher sind.“
- 1.8.4 Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 6 bis 8.
- 1.9 In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „insoweit als Unternehmer“ gestrichen.
- 1.10 In § 37 werden nach dem Wort „Schriftverkehr“ die Wörter „und den elektronischen Rechtsverkehr“ eingefügt.
- 1.11 § 39 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Abs. 3 Satz 6 und 7 werden durch die folgenden Sätze 6 bis 9 ersetzt:
 „⁶Die im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Informationstechnik erstellten Schriftstücke sind, soweit sich deren Inhalt nicht aus sonstigem Akteninhalt oder Verfügungen ergibt, in lesbarer Form zur Sonderakte zu nehmen; in entsprechender Weise ist mit den im Zwangsvollstreckungsverfahren auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumenten und Unterlagen zu verfahren. ⁷Die elektronische Speicherung oder ein Ausdruck im XML-Format reicht nicht aus. ⁸Das gilt auch für die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente (§ 298 Absatz 1 ZPO), die zu speichern sind. ⁹§ 130a Absatz 6 und § 298 Absatz 2 bis 4 ZPO sind zu beachten.“
- 1.11.2 In Abs. 4 Satz 7 wird das Wort „gerötet“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.
- 1.12 § 41 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihm“ die Wörter „mit dem Auftrag in Papierform“ eingefügt.
- 1.12.2 In Abs. 2 werden die Wörter „Der Schuldtitel ist“ durch die Wörter „Soweit der Schuldtitel dem Gerichtsvollzieher vorliegt, ist er“ ersetzt.
- 1.13 § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Satz 1 werden die Wörter „mit roter, urkunden echter Tinte“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
- 1.13.2 In Satz 2 wird das Wort „rotgebuchten“ durch die Wörter „erkennbar gebuchten“ ersetzt.
- 1.13.3 In Satz 4 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
- 1.14 § 49 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 1.14.1.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Bei der Einziehung einer Kostenforderung aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einer für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers nicht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle) führt der Gerichtsvollzieher die in dem Auftrag aufgeführten Beträge einschließlich der Nebenkosten unmittelbar an diese Stelle ab.“
- 1.14.1.2 In Satz 3 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.
- 1.14.1.3 In Satz 6 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“.
- 1.14.2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „mit der Kasse“ gestrichen.
- 1.14.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „an die Kasse, gegebenenfalls durch Vermittlung der Gerichtszahlstelle,“ gestrichen.
- 1.14.2.3 In den Sätzen 5 bis 7 wird jeweils das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.
- 1.14.2.4 Satz 8 wird wie folgt gefasst:
 „⁸Liefert der Gerichtsvollzieher durch Vermittlung einer weiteren zuständigen Stelle ab, so dient die Quittung dieser Stelle bis zum Eingang der Durchschrift des Abrechnungsscheins als vorläufiger Beleg zum Kassenbuch.“
- 1.15 § 52 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben und den Zahlungspflichtigen zu empfehlen, auch den Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben.“
- 1.16 § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:
 „⁷Der Gerichtsvollzieher darf, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert, bis zu drei Quittungsblöcke gleichzeitig in Verwendung haben; im Rahmen der Ausbildung von Gerichtsvollzieherbewerbern und während der Geschäftsprüfung darf die Anzahl der Quittungsblöcke um die dafür notwendige Zahl überschritten werden.“
- 1.16.2 Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden die Sätze 8 bis 10.
- 1.17 In § 59 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.
- 1.18 Dem § 74 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) Soweit die Prüfung hierzu Anlass gibt, ist dem Prüfungsbeamten Einsicht in die dem Gerichtsvollzieher elektronisch zugegangenen und von ihm gespeicherten Dokumente zu gewähren.“
- 1.19 § 75 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1.1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:
 „⁸Die im Dienstregister I Spalte 7 und im Kassenbuch II Spalten 12 und 13 eingestellten Auslagen sind stichprobenhaft zu prüfen und mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen; daneben ist festzustellen, ob die Beträge bei Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden.“
- 1.19.1.2 Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:
 „⁹Bei festgestellten Verstößen gegen die Erfassungen im Dienstregister I und im Kassenbuch II sind weitere Überprüfungen möglich.“
- 1.19.1.3 Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 10 und 11.
- 1.19.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.19.2.1 In Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „eine angemessene Anzahl der“ ersetzt.
- 1.19.2.2 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „³Daneben hat er festzustellen, ob ersetzte Auslagen beim Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden (Nr. 7 Satz 5 der Anleitung zum Dienstregister I, Nr. 8 Satz 5 und 6 der Anleitung zum Kassenbuch II).“
- 1.19.2.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 1.20 § 78 wird wie folgt gefasst:
 „§ 78
Überlange Verfahrensdauer
¹Bei den Geschäftsprüfungen ist eine angemessene Anzahl von Sonderakten mit einer langen Verfahrensdauer zu prüfen und mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern zu vergleichen. ²Zu prüfen sind in erster Linie Verfahren mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten, in jedem Fall solche von mehr als 14 Monaten.“
- 1.21 In der Anlage wird im Vordruck GV 1 Dienstregister I in der Anleitung in Nr. 5 Satz 6 und Nr. 7 Satz 6 und im Vordruck GV 4 Kassenbuch II in der Anleitung in Nr. 8 Satz 5 jeweils das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

3003.3-J**Änderung der Aktenordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz****vom 27. November 2018, Az. B3 - 1454 - VI - 9968/2018**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften vom 13. Dezember 1983 (JMBl. 1984 S. 13), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. November 2017 (JMBl. S. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 § 15a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt registriert:
- unter dem Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)
 - unter dem Registerzeichen IK: Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 InsO)
 - unter dem Registerzeichen IE:
 - Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO,
 - Anträge auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO,
 - Anträge auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Art. 61 EUInsVO,
 - Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren nach §§ 343 bis 353 InsO, Art. 102, 102c EGIInsO sowie
 - Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren nach §§ 354 bis 358 InsO und Art. 3 Abs. 2 bis 4 EUInsVO.“
- 1.2 § 29a wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 1906 Abs. 2 BGB)“ die Wörter „und der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906a Abs. 2 BGB)“ eingefügt.
- 1.2.2 In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 312 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 312 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- 1.3 § 38a wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG)“ ein Komma und die Wörter „die Musterfeststellungsklagen (§§ 606 bis 614 ZPO)“ eingefügt.
- 1.3.2 Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Die Musterfeststellungsklagen werden unter dem Registerzeichen MK registriert.“
- 1.4 In § 53 Abs. 2 Satz 2 wird die Zeile
 „OWi für Bußgeldsachen.“
 durch die Zeilen
 „OWi für Bußgeldsachen des Amtsgerichts
 OWi LG für erstinstanzliche Bußgeldsachen des Landgerichts.“
 ersetzt.

1.5 In § 54 Abs. 9 wird das Wort „Finanzämter“ durch das Wort „Finanzbehörden“ ersetzt.

1.6 Anlage I wird wie folgt geändert:

1.6.1 Abschnitt II Unterabschnitt A Buchst. a wird wie folgt geändert:

1.6.1.1 Die Zeile zum Registerzeichen IN wird wie folgt gefasst:

„IN	Insolvenzverfahren	16	Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)	nein“.
-----	--------------------	----	-------------------------------------	--------

1.6.1.2 Die Zeile zum Registerzeichen IE wird wie folgt gefasst:

„IE	Insolvenzverfahren	16	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren und Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren	nein“.
-----	--------------------	----	--	--------

1.6.2 Abschnitt II Unterabschnitt A Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„U	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Berufungen in Zivilsachen	ja
UH	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens in Zivilsachen	nein
W	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Beschwerden in Zivilsachen	nein
W XV	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Beschwerden in Landwirtschaftsachen	nein
UF	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen	ja
UFH	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens in Familiensachen	nein
WF	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Sonstige Beschwerden in Familiensachen	ja
Sch	Zivilprozessregister	20	Schiedsrichterliche Verfahren	ja
SchH	Zivilprozessregister	20	Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO	nein
Kap	Zivilprozessregister	20	Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	nein
AktG	Zivilprozessregister	20	Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz	nein
MK	Zivilprozessregister	20	Musterfeststellungsklagen	ja
EK	Zivilprozessregister	20	Entschädigungsklagen (§ 201 GVG)	nein
Verg	Register für Vergaberechtssachen	28	Verfahren nach § 169 Abs. 2 Sätze 5, 6 und § 171 GWB	nein
-	Verhandlungskalender	29	-	-“.

- 1.7 Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Das Verzeichnis der Muster und Listen wird wie folgt geändert:
- 1.7.1.1 In der Angabe zu Liste 20 wird die Angabe „und EK“ durch die Angabe „, MK und EK“ ersetzt.
- 1.7.1.2 In der Angabe zu Liste 28 wird die Angabe „§ 115 Abs. 2 Sätze 2, 3 GWB, § 116 GWB“ durch die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 171 GWB“ ersetzt.
- 1.7.2 Liste 7b wird wie folgt geändert:
- 1.7.2.1 Nr. 4 Buchst. d wird wie folgt gefasst:
- „d) Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens.“
- 1.7.2.2 Satz 2 der Erläuterung Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „Unter dieser Position wird auch die Genehmigung von Personen, die einen Dritten hierzu bevollmächtigt haben, betreffend Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG erfasst.“
- 1.7.3 In Liste 9a Nr. 3 wird die Angabe „§ 312 Nr. 1, 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 312 Nr. 1 bis 3 FamFG“ ersetzt.
- 1.7.4 Liste 16 wird wie folgt geändert:
- 1.7.4.1 Nach der Erläuterung Nr. 2 wird folgende Erläuterung Nr. 3 eingefügt:
- „3. Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO und auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren.“
- 1.7.4.2 Die bisherige Erläuterung Nr. 3 wird Erläuterung Nr. 4.
- 1.7.5 Liste 20 wird wie folgt geändert:
- 1.7.5.1 In der Überschrift wird die Angabe „und EK“ durch die Angabe „, MK und EK“ ersetzt.
- 1.7.5.2 In Satz 2 der Erläuterung Nr. 4 (Nur für Amtsgerichte) wird die Angabe „(§ 12 Abs. 4)“ gestrichen.
- 1.7.6 In der Überschrift zu Liste 28 wird die Angabe „§ 115 Abs. 2 Sätze 2, 3 GWB, § 116 GWB“ durch die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 171 GWB“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

3122.1-J

**Änderung der Bekanntmachung
über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht
und Gerichtshilfe**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 28. November 2018, Az. E5 - 4263 - II - 456/17

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) vom 16. Februar 2017 (JMBl. S. 18) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 5.1.1.3 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „2Der Einsatz von Dolmetschern, Übersetzern, oder die mündliche oder schriftliche Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Personen ermöglichen den Personen oder technischen Hilfsmitteln ist stets notwendig, wenn er auf Weisung erfolgt (Nr. 2.1.1 Satz 2, Nr. 2.1.3).“
- 1.1.2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 1.2 Nr. 7.1.2.5 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Verhaftung des Beschuldigten“ die Wörter „oder seine Entlassung aus der Untersuchungshaft, ggf. unter Auflagen“ eingefügt.
- 1.2.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „2Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet den Bewährungshelfer über die Ladung des Probanden zum Strafantritt einer Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe.“
- 1.2.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Staatsanwaltschaft“ durch die Wörter „mitteilende Stelle“ ersetzt.
- 1.2.4 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort „Benachrichtigung“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
- 1.3 Nr. 7.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachambulanzen“ die Wörter „Ablichtungen von“ eingefügt und die Wörter „(vor allem Urteil des erkennenden Gerichts, Beschlüsse zur Führungs- und Bewährungsaufsicht, Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt und Sachverständigengutachten)“ gestrichen.
- 1.3.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „2Die Vollstreckungsbehörde übersendet bei Anordnung einer Vorstellungs- oder Therapieweisung den Fachambulanzen von Amts wegen das Urteil des erkennenden Gerichts, Beschlüsse zur Führungs- und Bewährungsaufsicht, und, soweit vorhanden, Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt und Sachverständigengutachten.“
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegen gesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 5, 6, 9 und 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
 2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
 3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Würzburg
 4. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München I
 5. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Coburg
 6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Weilheim
 7. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Gemünden a. Main und Hof
 8. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Weiden i. d. OPf.
 9. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in Kempten (Allgäu)
 10. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Bayreuth
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a.a.O., Nr. III 1.3).
- Bewerbungsfrist: 14. Januar 2019.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Ständiger Vertreter des Geschäftsführers bei dem Amtsgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Referent und herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
 6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13 (Mitarbeit in Personalangelegenheiten). Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
 7. Leiter des Sachgebiets IT G.3 (2nd-Level web.sta) des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse des Incidentprozesses und von web.sta. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Mögliche Dienstorte sind Amberg, Landshut und München.
 8. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 9. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.
 10. Organisationsberater bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Erwartet werden

vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen. Wünschenswert ist eine mehrjährige Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.

11. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten ist auch für Beamte geeignet, die sich modular für Ämter ab der BesGr. A 10 qualifiziert haben.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 3** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter **Nr. 8** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl. S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nrn. 9 und 10** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 11** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 14. Januar 2019.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

84. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2018.

157. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand September 2018.

175. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2018.

138. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2018.

161. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz. Kommentar mit Wahlordnung. Stand Oktober 2018.

106. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2018.

83. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2018.

61. Ergänzungslieferung zu Jüngling/Harbach/Cloes, Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt. Buchungs-ABC. Stand September 2018.

125. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2018.

36. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Oktober 2018.

98. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck/Kulok, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2018.

Carl Link Verlag, Kronach

204. Ergänzungslieferung zu Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtsammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand November 2018. 441,60€.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

795. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. November 2018. 387,60€.

188. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Oktober 2018. 171,44€.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2017 und 2018 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145